

Zeitschrift für Anwalts- und Gerichtspraxis

Die Entwicklung des Familienrechts 2024 / 2025 (Teil 1)

Dr. Martin Menne, Berlin*

Der vorliegende Beitrag führt die Berichterstattung über die Entwicklung des Familienrechts¹ fort. Die Zielrichtung ist unverändert geblieben: Es soll kein erschöpfender Überblick über die Fortentwicklung des Familienrechts gegeben werden, sondern einige Schwerpunkte aus der umfangreichen familiengerichtlichen Rechtsprechung, - insbesondere der sechs ostdeutschen Oberlandesgerichte - herausgegriffen und zusätzlich einzelne, ergänzende Hinweise zur Gesetzgebung gegeben werden, um dem forensisch tätigen Praktiker einen Überblick über ausgewählte Aspekte der Entwicklung des Familienrechts in den vergangenen zwölf Monaten zu geben.

I. Eheschließungsrecht²

1. Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandssehen

Zum 1. Juli 2024 ist das Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandssehen in Kraft getreten.³ Die Neuregelung normiert in § 1305 BGB die Folgen und die Heilung von Ehen, bei denen eine Person bei der Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt war und die zwar im Ausland nach dem dort geltenden Recht wirksam geschlossen wurden, die aber im Inland aufgrund von Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB, § 1303 Satz 2 BGB unwirksam sind. Die Neuregelung sieht vor, dass die unwirksame Ehe nach Volljährigkeit der minderjährigen Person erneut geschlossen werden kann (§ 1305 Abs. 2 BGB). Sie ist notwendig geworden, nachdem sich eine frühere Regelung als verfassungswidrig erwiesen hat.⁴

2. Unwirksamkeit einer Online-Eheschließung im Ausland von Deutschland aus

a) Unwirksamkeit einer per Videotelefonie aus Deutschland heraus in Utah/USA geschlossene Ehe

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine per Videotelefonie von Deutschland aus erfolgte Eheschließung vor einer Stelle im Ausland - im US-amerikanischen Bundesstaat Utah - im Inland unwirksam ist.⁵ In dem Fall hatten zwei nigerianische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland per Videotelefonie die Ehe vor einer Behörde in Utah geschlossen. Die Erklärungen, die zur Eheschließung führten, wurden von ihnen in Deutschland abgegeben; sie wurden zeitgleich in Bild und Ton an die Traubehörde in den USA übertragen. Sie erhielten eine US-amerikanische Eheurkunde mit Apostille. Auf die Zweifelsvorlage der Stan-

desamtsaufsicht hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass in Fällen, in denen Verlobte ihre Eheschließungserklärung in Deutschland abgeben, eine Eheschließung im Inland mit der Folge vorliegt, dass die Ehe nur in der im Inland vorgeschriebenen Form - gemäß Art. 13 Abs. 4 Satz 1 EGBGB, § 1310 BGB durch Erklärung vor dem Standesbeamten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen - geschlossen werden kann. Eheschließungserklärungen, die per Videotelefonie von Deutschland aus vor einem Trauungsorgan im Ausland abgegeben werden, sind unwirksam und begründen im Inland keine wirksame Ehe.

Die streitentscheidende Frage in derartigen Konstellationen ist diejenige nach dem Ort der Eheschließung (Art. 13 Abs. 4 Satz 1 EGBGB): Der Bundesgerichtshof hat herausgearbeitet, dass der Eheschließungsort sich nach demjenigen Ort bestimmt, an dem die Verlobten ihre Erklärung abgeben. Wenn auch nur ein Verlobter seine Erklärung im Inland abgibt, führt das dazu, dass ein wesentlicher Teil der Eheschließung in Deutschland mit der Konsequenz verwirklicht wird, dass der Eheschließungsort im Inland liegt und damit die zwingenden deutschen Eheschließungsvorschriften anzuwenden sind, was regelmäßig zur Folge hat, dass die Online-Eheschließung zu keiner wirksamen Ehe führt.

b) Unwirksamkeit einer in Afghanistan geschlossenen Ehe, wenn der vermeintliche Ehemann sich in Deutschland aufhält und per Videoschalte zugeschaltet wird

Über eine fast identische gelagerte Problematik hatte bereits kurz zuvor das Obergericht Berlin-Brandenburg als Vorfrage in einem Verfahren auf Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug (§ 30 AufenthG) zu entscheiden gehabt:⁶ Die Klägerin ist afghanische Staatsangehörige. Sie hat vorgetragen, sie habe ihren vermeintlichen Ehegatten, einen

* Der Autor ist Richter am Kammergericht Berlin.

1 Vgl. Menne, NJ 2024, 381 ff. und 429 ff.

2 Der Pressemeldung des Statistischen Bundesamtes vom 26. Juni 2025 zufolge (vgl. <https://destatis.de> sowie die Notiz in FamRB 2025, 311) wurden in Deutschland im Jahr 2024 etwa 349.200 Ehen geschlossen. Das waren ca. 3,3% bzw. 11.800 Eheschließungen weniger als im Jahr 2023. Im Jahr 2024 wurden 340.400 Ehen zwischen Mann und Frau und etwa 8.000 gleichgeschlechtliche Ehen geschlossen.

3 BGBl. I Nr. 212 v. 27. Juni 2024.

4 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 1. Februar 2023 - 1 BvL 7/18, BVerfGE 166, 1 = FamRZ 2023, 837; dazu Weber, NJW 2023, 3053 (3053).

5 Vgl. BGH, Beschl. v. 25. September 2024 - XII ZB 244/22, FamRZ 2025, 97 m. Anm. Cl. Mayer = NZFam 2025, 120 (Plitzko).

deutschen Staatsangehörigen, in Afghanistan geheiratet. Bei der Eheschließung in Afghanistan war der vermeintliche Ehegatte nicht persönlich anwesend, sondern nur dessen in Afghanistan lebender Bruder als Zeuge. Der vermeintliche Ehemann hielt sich bei Vornahme der religiösen Eheschließungszeremonie im Inland auf; zu der Eheschließung war er per Videotelefonat zugeschaltet. Zur Begründung, weshalb die Verpflichtungsklage auf Erteilung des Ehegattennachzugsvisums abgewiesen wurde, verwies das Obergerverwaltungsgericht darauf, dass keine wirksame Eheschließung vorliegt: Eine Ehe könne im Inland nur in der hier vorgeschriebenen Form eingegangen werden. Nämlich durch persönliche und gleichzeitige Erklärung beider Eheschließenden vor dem Standesbeamten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen (Art. 13 Abs. 4 Satz 1 EGBGB, §§ 1310, 1311 BGB). Wenn sich ein Verlobter bei der Herstellung des Ehekonsenses im Inland aufhält und etwa vor seinem Computer sitzt oder das Mobiltelefon bedient, so liege der Ort der Eheschließung (zumindest auch) im Inland. Damit liegt eine Inlandseheschließung vor, die den deutschen Formvorschriften mit der Folge entsprechen muss, dass die im Inland abgegebene Erklärung des Verlobten, die zeitgleich per Bild und Ton nach Afghanistan vor dem dort tätig werdenden Eheschließungsorgan übertragen wird, nicht zu einer aus deutscher Sicht wirksamen Ehe führt.

c) Abgrenzung der Online-Eheschließung zur „Handschuhehe“ und weitere praktische Hinweise

Sowohl der Bundesgerichtshof als auch das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg grenzen die von ihnen jeweils zu entscheidenden Fallkonstellationen einer aus Deutschland heraus vorgenommenen Online-Eheschließung sorgfältig von dem Fall einer (ggf. auch doppelten) „Handschuhehe“⁷ ab, bei der die Verlobten bei der Eheschließung nicht persönlich anwesend sind, sondern sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen, der in Vertretung des jeweiligen Verlobten dessen Eheschließungswillen vor der Trauungsbehörde erklärt. Hierzu hatte der Bundesgerichtshof⁸ bereits früher entschieden, dass eine Ehe wirksam zustande kommt, wenn sie in Mexiko in Abwesenheit der beiden Verlobten durch zwei dort ansässige, den Verlobten - einem syrischen und einem deutschen Staatsangehörigen - persönlich nicht bekannte Vertreter geschlossen wurde, denen sie zuvor jeweils eine von einem Notar in Deutschland beglaubigte „Sondervollmacht“ erteilt hatten, sie bei „der Ausführung eines Ehevertrages“ mit dem jeweils namentlich benannten anderen Verlobten zu vertreten: Die auf diesem Wege geschlossene Ehe ist auch im Inland gültig und hier anzuerkennen, weil eine Eheschließung im Ausland im Wege doppelter Stellvertretung nicht gegen den deutschen *ordre public* verstößt.

Dem folgend hat auch das OLG Frankfurt/Main⁹ die Ehe von zwei bei Eheschließung volljährigen afghanischen Staatsangehörigen nicht wegen Unwirksamkeit aufgehoben, sondern geschieden, obwohl bei der Eheschließung in Afghanistan nur die spätere Ehefrau anwesend war und der spätere Ehemann, der sich als anerkannter Flüchtling im Inland aufhielt und die Erklärungen, die zur Eheschließung geführt haben, durch einen am Ort der Eheschließungszeremonie anwesenden Vertreter hat abgeben lassen, was nach dem afghanischen Zivilrecht zulässig ist.

Auch wenn nach den berichteten Entscheidungen die Unwirksamkeit einer aus dem Inland heraus vorgenommenen Online-Ferntrauung feststeht, werden die daraus resultierenden Probleme die Praxis aller Voraussicht nach weiter beschäftigen. Für die betroffenen Verlobten führt ein derartiges Vorgehen zu sehr misslichen, schwerwiegenden Konsequenzen, weil regelmäßig ein „hinkendes Rechtsverhältnis“ vorliegen wird.¹⁰ Nach dem ausländischen Recht dürfte eine wirksame Ehe vorliegen, wohingegen die Ehe aus deutscher Sicht unwirksam ist. Die Folgen sind vielgestaltig: Wenn eine erneute, weitere Eheschließung beabsichtigt ist, ist das in einem Land möglich, im anderen Land steht dem die bestehende Ehe entgegen. Oder wenn aus der vermeintlich wirksamen Ehe im Inland Rechtsfolgen hergeleitet werden sollen: Das setzt regelmäßig - etwa bei der Geltendmachung von Trennungsunterhalt - den Nachweis voraus, dass eine wirksam geschlossene Ehe vorliegt.¹¹

Dass eine derartige Konstellation - eine im Inland unwirksame Online-Ferntrauung - gegeben ist, wird für deutsche Behörden und Gerichte vielfach jedoch nur schwer zu erkennen sein, weil aus der ausländischen Eheurkunde oder der Apostille möglicherweise nicht hervorgehen wird, dass die Verlobten ihre zur Eheschließung führenden Erklärungen online, von einem anderen Ort aus, abgegeben haben.¹² Weiter stellt sich die Frage, ob Ehen, die von einem im Ausland gelegenen Ort im Wege der Online-Eheschließung vor einem weiteren, in einem anderen ausländischen Staat befindlichen Trauorgan geschlossen wurden, zu einer wirksamen Eheschließung führen und demgemäß auch im Inland anzuerkennen sind.¹³ Die Unsicherheiten bestehen damit fort.

d) Online-Eheschließung vor einer Trauungsperson in Utah und anschließende Eintragung der Ehe im Heimatstaat eines Ehegatten aus einem EU-Mitgliedstaat

Auf die nächste „Problemkonstellation“ aus diesem Bereich musste denn auch nicht lange gewartet werden:

Das Verwaltungsgericht Berlin¹⁴ wurde im Frühjahr 2025 mit dem Fall eines türkischen Staatsangehörigen befasst, der gegenüber dem Ausländeramt erfolglos die Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU-Bürgern beantragt hatte und sein Begehren im Wege der Klage weiterverfolgte. Er hatte eine bulgarische Staatsangehörige geheiratet und zwar ebenfalls in der Weise, dass beide

6 Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urte. v. 29. August 2024 - 6 B 1/24, FamRZ 2025, 341 = NZFam 2024, 1147 (Plitzko) = FuR 2025, 49 (Viefhues).

7 Vgl. dazu ausführlich, auch zum Begriff und zu den Rechtsordnungen, die eine Eheschließung erlauben, bei denen ein Verlobter seinen Ehwillen durch eine Mittelsperson („Stellvertretung in der Erklärung des Ehwillens“) erklären lässt, Staudinger/Mankowski, BGB (2010), Art. 13 EGBGB, Rn. 745 ff.

8 Vgl. BGH, Beschl. v. 29. September 2021 - XII ZB 309/21, FamRZ 2022, 93.

9 Vgl. OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 4. April 2024 - 6 UF 204/23, FamRZ 2024, 1465 = NZFam 2024, 736 m. Anm. Plitzko.

10 Vgl. dazu etwa Grüneberg/Thorn, BGB (84. Aufl. 2025), Art. 13 EGBGB, Rn. 31.

11 Vgl. beispielsweise OLG Bremen, Beschl. v. 13. November 2015 - 4 UF 73/15, FamRZ 2016, 828 = FamRB 2016, 173 (M. Schneider).

12 Vgl. Plitzko, NZFam 2025, 120 (123).

13 Vgl. Plitzko, NZFam 2025, 120 (123).

14 Vgl. VG Berlin, Urte. v. 11. März 2025 - 29 K 101/24, FamRZ 2025, 919 m. Anm. Gmeiling = NJW 2025, 1430.

sich im Inland aufhielten und ihre Eheschließungserklärungen per Videolink zu einem Reverend im US-Bundesstaat Utah übertragen wurden, der die Ehegatten traute. Anschließend wurde ihnen von den örtlichen Behörden ein *Certificat of marriage* ausgestellt, dass mit einer Apostille¹⁵ versehen wurde.

Aufgrund dieser Unterlagen wurde die Eheschließung in das Personenstandsregister der Ehefrau in Bulgarien eingetragen. Das war möglich, weil sich nach dem bulgarischen internationalen Privatrecht die Form der Eheschließung nach dem Recht des Staates bestimmt, vor dessen Organ sie geschlossen wird.¹⁶ Da dies das Recht von Utah/USA war und eine Online-Eheschließung nach dortigem Recht zulässig ist, war die Ehe aus Sicht des bulgarischen Rechts gültig und deshalb konnte im bulgarischen Personenstandsregister eine Nachbeurkundung erfolgen und folglich auch eine bulgarische Eheurkunde ausgestellt werden. Das Verwaltungsgericht entschied, dass in diesem Fall, wenn ein EU-Mitgliedstaat (= Bulgarien) eine im Ausland geschlossene Ehe als wirksam anerkennt, die Ehe in sein nationales Personenstandsregister einträgt und die entsprechende nationale (bulgarische) Eheurkunde ausstellt, die Anerkennung einer wirksamen Eheschließung aus der Sicht des bulgarischen Rechts aufgrund der EU-Urkundenverordnung¹⁷ auch für deutsche Behörden bindend sei. Der türkische Ehemann habe deshalb gegenüber dem Ausländeramt Anspruch darauf, dass ihm die geforderte Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU-Bürgern ausgestellt wird und er damit das begehrte Aufenthaltsrecht im Inland erlangt.

*Gmehling*¹⁸ hat in ihrer lesenswerten Anmerkung zu dieser Entscheidung darauf hingewiesen, dass der Schluss von der EU-Urkundenverordnung auf die Wirksamkeit der Ehe unzutreffend, das gefundene Ergebnis - der Anspruch des türkischen Ehemannes auf Erteilung einer deutschen Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers - aber richtig sei. Das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass die EU-Urkundenverordnung lediglich die Echtheit von Urkunden - der von den bulgarischen Personenstandsbehörden ausgestellten Eheurkunde - betreffe, aber keine Aussage darüber beinhalte, wie mit dem Inhalt der vorgelegten Urkunde - der dort beurkundeten Eheschließung - umzugehen sei. Die kollisionsrechtlichen Wirkungen der in der Urkunde bezeugten Eheschließung und deren Anerkennung für das Inland unterlägen vielmehr der Nachprüfung durch das deutsche Gerichte.¹⁹

Allerdings sei die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 21 AEUV zu beachten, der eine Anerkennung der Ehe allein zu Freizügigkeitszwecken verlange:²⁰ Bei der Abwägung zwischen dem Freizügigkeitsrecht des mit einem Drittstaatsangehörigen verheirateten EU-Bürgers und den nationalen Anforderungen an die Form der Eheschließung nach Art. 13 Abs. 4 Satz 1 EGBGB müssten die Forminteressen zurückstehen. Die Freizügigkeit gehe vor. Die nach bulgarischem Recht wirksame Ehe sei zwar für Zwecke eines Aufenthaltsrechts zu berücksichtigen, müsse aber nicht aus der Sicht der deutschen Rechtsordnung für allgemein wirksam angesehen werden.²¹ Es bleibt daher bei einem „hinkenden Rechtsverhältnis“. Nach dem Heimatrecht der bulgarischen Ehefrau ist die Ehe wirksam, nicht aber nach dem deutschen Aufenthaltsrecht beider Ehegatten. Zum Schutz der Freizügigkeit eines EU-Bürgers und seines Ehe-

gatten aus einem Drittstaat ist letzterem jedoch im Inland das Aufenthaltsrecht für einen Familienangehörigen eines EU-Bürgers zuzuerkennen: Das Eheschließungsrecht bleibt also spannend!

II. Ehescheidung²²

1. Getrenntleben als Voraussetzung für eine Scheidung

In der Praxis kommt es unverändert²³ zu Problemen mit dem Merkmal des „Getrenntlebens“ (§ 1567 Abs. 1 BGB), das in der Regel seit mindestens einem Jahr gegeben sein muss (§ 1566 Abs. 1 BGB), damit eine Ehe geschieden werden kann.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe²⁴ musste dazu erneut²⁵ klarstellen, dass ein Getrenntleben nach § 1567 Abs. 1 BGB nur vorliegt, wenn über das objektive Merkmal des Nichtbestehens einer häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten²⁶ hinaus bei wenigstens einem Ehegatten die Ablehnung der ehelichen Lebensgemeinschaft als weitere, subjektive Voraussetzung für die Scheidung hinzutritt. Der Trennungswille, also die Ablehnung der häuslichen Gemeinschaft, muss nach außen klar erkennbar werden und erlangt insbesondere dann eine besondere - streitentscheidende - Bedeutung, wenn die häusliche Trennung der Ehegatten auf Gründen beruht, die außerhalb der Ehe liegen. Der Sachverhalt, über den im Fall zu entscheiden war, ist geradezu „klassisch“: Im August

15 Mit der auf der Urkunde angebrachten Apostille bestätigt die zuständige Behörde des Staates, in dem die Urkunde errichtet wurde, deren Echtheit und die Echtheit der darauf angebrachten Siegel, Stempel oder Unterschriften. Vgl. zur Legalisation im internationalen Urkundenverkehr näher *Luther*, MDR 1986, 10ff.; *Frie*, RpfStud 2019, 169 (171 f.) und ausführlich *Bülow*, DNotZ 1955, 9ff.

16 Vgl. Art. 75 Abs. 1, 3 IPR-Gesetz Bulgarien, abgedruckt bei *Bergmann/Ferid/Henrich/Dutta/Ebert*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht (Stand 1. Mai 2021).

17 Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) 1024/2012, ABl. EU 2016 L 200/1 v. 26. Juli 2016.

18 Vgl. *Gmehling*, FamRZ 2025, 920 f.

19 Art. 2 Abs. 4 EU-UrkundenVO bestimmt, dass die Verordnung nicht für die in einem Mitgliedstaat vorgenommene Anerkennung rechtlicher Wirkungen des Inhalts öffentlicher Urkunden gilt, die von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats ausgestellt wurden.

20 Vgl. EuGH, Urt. v. 5. Juni 2018 - C-673/16 (Coman ./. Rumänien) (Rz. 40), FamRZ 2018, 1063 m. Anm. *Dutta* = NVwZ 2018, 1545.

21 Vgl. *Gmehling*, FamRZ 2015, 920 (921).

22 Das Statistische Bundesamt hat mit Pressemitteilung vom 26. Juni 2025 (vgl. <https://destatis.de> sowie die Notiz in FamRB 2025, 311) berichtet, dass im Jahr 2024 in Deutschland ca. 129.300 Ehen geschieden wurden, etwa ähnlich viele wie im Jahr zuvor. Dem langfristigen Trend zufolge soll die Zahl der Scheidungen jedoch eher abnehmen.

23 Vgl. dazu *Menne*, NJ 2024, 381 f.

24 Vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 3. Februar 2025 - 16 UF 165/24, NJOZ 2025, 682 = NJW Spezial 2025, 420 (*Hausfleiter*) = BeckRS 2025, 6726.

25 Vgl. *Menne*, NJ 2024, 381 f.

26 Vgl. zum Getrenntleben innerhalb der Ehewohnung OLG Hamm, Beschl. v. 14. Januar 2025 - 7 UF 89/24, BeckRS 2025, 17031 = juris: Die Benutzung eines gemeinsamen Kleiderschranks in einem von mehreren Schlafzimmern der Ehewohnung und die gemeinsame Benutzung des Badezimmers, wenn die großzügige Ehewohnung über mehrere Badezimmer verfügt, soll einem Getrenntleben der Ehegatten innerhalb der Ehewohnung entgegenstehen und eine Abweisung des Scheidungsantrages rechtfertigen. S. dazu die kritische Anmerkung von *Weinreich*, FuR 2025, 289ff.

2022 verzog der Ehemann von der Ehewohnung in einen etwa 500km weit entfernten Ort, in dem sein Elternhaus stand und seine betagte Mutter lebte. Er nahm eine Berufstätigkeit in der dortigen Stadtverwaltung auf. Seinen Wohnsitz in der Ehewohnung hat er nicht aufgegeben. Er suchte die Ehewohnung jedoch nur noch an einzelnen Wochenenden auf, etwa zur Schulabschlussfeier der gemeinsamen Tochter im Sommer 2023. Die Ehegatten schliefen bei derartigen Gelegenheiten im gleichen Bett.

Bei dieser Sachlage hat die Vorinstanz, das Familiengericht Rastatt, den Scheidungsantrag der Ehefrau abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Entscheidung bestätigt. Entscheidend sei, dass ein Trennungswille bestehe, der sich in derartigen Fällen nicht auf die Ablehnung der - ohnehin nicht existierenden - häuslichen Gemeinschaft beziehen dürfe, sondern auf die Aufgabe der bisher noch rudimentär verwirklichten Lebensgemeinschaft. Der Trennungswille muss nach außen erkennbar werden. Zum Getrenntleben kommt es daher nur, wenn der trennungswillige Ehegatte diese Verhaltensabsicht dem anderen unmissverständlich kommuniziere. Im konkreten Fall sei dafür jedoch nichts ersichtlich geworden.

2. Überlagerung der Erkennbarkeit des Trennungswillens durch kulturelle Gepflogenheiten?

Über einen weiteren, interessanten Fall aus diesem Bereich entschied das Amtsgericht München:²⁷ Beide Ehegatten stammten aus Indien und hatten dort die Ehe geschlossen, bevor sie in das Inland übersiedelten. Im Mai 2021 verließ der Ehemann unter Mitnahme sämtlicher persönlicher Sachen die Ehewohnung. Die Erklärungen, die er dafür der Ehefrau gegeben haben soll, blieben streitig. In der Folgezeit suchte er die Ehewohnung nur noch einmal auf, um ein persönliches Gerät anzuholen, dass er beim Auszug vergessen hatte und ein weiteres Mal, um die Post abzuholen, die ihm die indische Bank versehentlich an die alte Anschrift gesandt hatte. Auf die vielfachen Versuche der Ehefrau, mit ihm in Kontakt zu kommen, reagierte er in keinem Fall. Auch der Versuch der Ehefrau, die Familie des Ehemannes in Indien zu kontaktieren, damit diese den Ehemann davon überzeugt, wieder mit ihr zusammen zu sein, schlug fehl. Der Ehefrau wurde erklärt, der Ehemann höre nicht auf die Familie. Eine Einflussnahme scheide deshalb aus. Den Vortrag der Ehefrau, es läge eine von den jeweiligen Familien arrangierte Ehe vor und bei derartigen Ehen führe die räumliche Trennung der Ehegatten noch nicht zur Aufhebung jeglicher ehelichen Lebensgemeinschaft, wies das Familiengericht zurück und hat die Ehe geschieden. Zur Begründung führte es aus, dass bei der geschilderten Schlage auch unter Berücksichtigung traditioneller kultureller Vorstellungen der Trennungswille nach außen klar erkennbar geworden sei, weil der Ehemann aus der Ehewohnung endgültig ausgezogen sei und jeglichen Kontakt vollständig abgebrochen habe. Dass dies auch die Ehefrau erkannt habe, zeige sich daran, dass sie sich an die Familie des Ehemannes in Indien gewandt und um Vermittlung gebeten habe, dass der Ehemann wieder zu ihr zurückkehre und die Ehe fortgeführt werde. Damit sei der Ehefrau klar gemacht worden, dass der Ehemann sich nicht mehr den traditionellen indischen Gepflogenheiten unterwerfe, sondern eine eigene Entscheidung über den Fort-

bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft getroffen habe. Die Ehe könne daher geschieden werden.

3. Verfahrenswert bei der Scheidung

Nach § 43 Abs. 1 FamGKG richtet sich der Verfahrenswert in einer Scheidungssache nach den Einkünften der Ehegatten, die diese innerhalb von drei Monaten erzielt haben, sowie nach deren Vermögensverhältnissen:

Zum Vermögen der Ehegatten gehört, wie das Oberlandesgericht Hamm²⁸ unlängst erneut klargestellt hat, auch das selbstgenutzte Hausgrundstück. Es ist mit seinem Verkehrswert anzusetzen, wobei allerdings die auf dem Haus lastenden Schulden wie etwa Grundpfandrechte in ihrer tatsächlichen Höhe abzuziehen sind. In verfassungsrechtlicher Hinsicht bestehen dagegen, wie das Bundesverfassungsgericht²⁹ wiederholt entschieden hat, keine Bedenken.

Bei der Frage, welche Parameter bei der Verfahrenswertberechnung im Einzelnen anzusetzen sind, gibt es allerdings nach wie vor ganz erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Oberlandesgerichten, wie die folgenden beiden Entscheidungen deutlich machen:

Das Oberlandesgericht Frankfurt/Main³⁰ hat in einem ausführlich begründeten, mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen unterlegten Beschluss entschieden, dass das Nettoeinkommen der Ehegatten für jedes unterhaltsberechtigten Kind um einen monatlichen Betrag von 400,00 EUR zu kürzen sei. Es sei ein Pauschalwert anzusetzen, der im Hinblick auf die Anpassungen beim Mindestunterhalt und die gestiegenen Lebenshaltungskosten mit 400,00 EUR zu bemessen sei. Das Vermögen der Ehegatten sei ebenfalls zu berücksichtigen und zwar einschließlich des Wertes einer selbstgenutzten Immobilie, berichtet um eventuelle, darauf lastende Finanzierungsschulden. Der sich ergebende Wert sei für jeden Ehegatten um einen Freibetrag in Höhe von 25.000,00 EUR und um weitere 10.000,00 EUR für jedes unterhaltsberechtigten Kind zu bereinigen. 5% des verbleibenden Restbetrags seien bei der Bestimmung des Verfahrenswertes in der Ehesache zu berücksichtigen.³¹

Anders dagegen die Handhabung des OLG Brandenburg:³² Dessen Auffassung zufolge soll das Drei-Monatseinkommen der Ehegatten, zu dem auch das bezogene Kindergeld zählt, für jedes unterhaltsberechtigten Kind pauschal um lediglich 300,00 EUR pro Monat bereinigt werden. Der Freibetrag beim Vermögen soll dagegen für jeden Ehegatten 60.000,00 EUR betragen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Ehegatte über eigenes Vermögen verfüge

27 Vgl. AG München, Beschl. v. 14. August 2024 - 554 F 3511/24, FamRZ 2024, 1853 m. Anm. *Wendland* = BeckRS 2024, 30995.

28 Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 17. Januar 2025 - 11 WF 174/24, FF 2025, 215 = JurBüro 2025, 200.

29 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. Oktober 2009 - 1 BvR 735/09, FamRZ 2010, 25 (Rz. 17) = FamRB 2010, 41 (*Krause*).

30 Vgl. OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 12. März 2024 - 2 WF 12/24, FamRZ 2025, 468 = FuR 2024, 499 (*Viefhues*) = NZFam 2024, 904 (*N. Schneider*).

31 Zu beachten ist, dass nach § 50 Abs. 1 Satz 1 FamGKG der Verfahrenswert für den Versorgungsausgleich, anders als für die Scheidung, nicht im Hinblick auf die Unterhaltungspflicht gegenüber Kindern zu verringern ist, sondern dass hierbei lediglich auf das von den Ehegatten innerhalb eines Drei-Monats-Zeitraums erzielte Einkommen abzustellen, mindestens aber ein Betrag von 1.000,00 EUR anzusetzen ist.

32 Vgl. OLG Brandenburg, Beschl. v. 13. März 2024 - 13 WF 38/24, FamRZ 2025, 470 = FuR 2024, 446 (*Viefhues*).

oder nicht.³³ Der sich ergebende Restbetrag soll mit 5% in die Wertbemessung einfließen.

4. Keine Berücksichtigung von Sozialleistungen für den Wert in Ehesachen

Das Oberlandesgericht Stuttgart³⁴ hat entschieden, dass staatliche Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bei der Festsetzung des Verfahrenswertes in Ehesachen nicht zu berücksichtigen seien, sondern ausschließlich auf ein von den Beteiligten erzielter Erwerbseinkommen abzustellen sei. Das ergebe sich aus dem Wortlaut von § 43 Abs. 2 FamGKG, wo von einem „erzielten“ Nettoeinkommen der Ehegatten die Rede sei: Sozialleistungen würden nicht „erzielt“, sondern bewilligt. Der Bezug von Sozialleistungen sei gerade kein Zeichen einer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die vom Gesetz als Maßstab für die Wertberechnung herangezogen werde, sondern vielmehr Ausdruck einer bestehenden Bedürftigkeit. Der sozialen Zielrichtung des Gesetzes entspreche es daher, wenn diese Personengruppe durch geringere Gerichtsgebühren entlastet und der Bezug von Sozialleistungen nicht als Einkommen im Sinne der Wertvorschriften gewertet würde.

Diese Auffassung ist jedoch nicht unumstritten: Andere Oberlandesgerichte wie beispielsweise das Oberlandesgericht Brandenburg³⁵ berücksichtigen bei der Wertfestsetzung auch den Betrag der von einem Ehegatten bezogenen Sozialleistungen, weil die maßgebliche wirtschaftliche Situation der Ehegatten davon ebenfalls beeinflusst wird.

III. Trennungsunterhalt³⁶

1. Vollständige Verwirkung des Trennungsunterhaltsanspruchs im Fall eines unwahren, hartnäckig erhobenen Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs des gemeinsamen minderjährigen Kindes

Das Oberlandesgericht Stuttgart³⁷ hat in einem ausführlich begründeten Beschluss entschieden, dass der unzutreffende, hartnäckig aufrechterhaltene Vorwurf, der Vater habe die etwa siebenjährige gemeinsame Tochter sexuell missbraucht, zu einer vollständigen Verwirkung des Trennungsunterhaltsanspruchs nach §§ 1361 Abs. 3, 1579 Nr. 7 BGB führen kann:

Nach der Trennung der Ehegatten lebte die Tochter zunächst im Haushalt der Mutter. Nach einem Umgangskontakt mit dem Vater meinte die Mutter, das Kind habe Schwellungen und Rötungen im Genitalbereich sowie Hämatome an den Oberschenkeln. Die von ihr angefertigten Bilder vom Genitalbereich des Kindes legte sie Ärzten vor, die ihren Verdacht zunächst bestätigten. Das eingeleitete Strafverfahren gegen den Vater wurde eingestellt. Nach Wiederaufnahme des Umgangs Vater/Tochter fertigte die Mutter erneut Bilder vom Genitalbereich des Kindes an. In dem von ihr eingeleiteten Sorgerechtsverfahren kam der Sachverständige zu dem Schluss, aus den Fotos ergäben sich keine Hinweise auf einen sexuellen Missbrauch des Kindes. Das Ergebnis wurde in einem weiteren kindschaftsrechtlichen Verfahren durch ein kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten bestätigt; der Anfangsverdacht auf einen sexuellen Missbrauch des Kindes sei, so der Sachverständige, unbegründet. Die elterliche Sorge für die Tochter wurde auf den Vater übertra-

gen; das dagegen gerichtete Rechtsmittel der Mutter blieb erfolglos. In einem Verfahren auf Abänderung des Trennungsunterhalts erhob der Vater bzw. Ehemann den Einwand der Verwirkung; die Mutter habe mutwillig und leichtfertig behauptet, er habe die gemeinsame Tochter sexuell missbraucht, was dazu führen müsse, dass sie den Trennungsunterhaltsanspruch vollständig verwirkt habe. Die Mutter bzw. Ehefrau hielt dagegen im Unterhaltsverfahren an ihren Behauptungen fest und forderte den Vater auf, sich auf pädophile Neigungen hin untersuchen zu lassen.

Familiengericht und Oberlandesgericht haben entschieden, der Trennungsunterhaltsanspruch der Ehefrau sei vollständig zu versagen und sie sei darüber hinaus auch zur teilweisen Rückzahlung des bezogenen Trennungsunterhalts zu verpflichten. Zur Begründung führte der Senat aus, dass zwar noch nicht die Strafanzeige, wohl aber das nachfolgende, nach der Einstellung des Ermittlungsverfahrens und der Gutachteneinholung in den kindschaftsrechtlichen Verfahren gezeigte Verhalten der Ehefrau im Ergebnis zu einer vollständigen Unterhaltsverwirkung führe. Zu berücksichtigen sei, dass der Vorwurf der sexuellen Gewalt gegen das eigene Kind nicht nur strafrechtlich sanktioniert, sondern durch eine besondere gesellschaftliche Ächtung gekennzeichnet sei, die selbst dann zu einer familiären, sozialen und beruflichen Isolation des Betroffenen führen könne, wenn der Verdacht nur angedeutet werde. Denn der Makel, der dadurch auf dem Betroffenen laste, lasse sich kaum noch beseitigen. Das Gericht legt dar, dass es der Mutter/Ehefrau nicht darum gegangen sei, den Vorwurf rasch abklären zu lassen, sondern ihn aufrechterhalten habe, um sich daraus Vorteile in den Sorge- und Umgangsverfahren zu verschaffen. In der Gesamtabwägung habe die Ehefrau damit in einem solchen Ausmaß gegen das Prinzip der ehelichen Solidarität verstoßen, dass es unbillig wäre, den Vater/Ehemann länger an seiner ehelichen Solidarität festzuhalten.

Die Entscheidung ist insoweit bemerkenswert, als dass das Oberlandesgericht den Unterhaltsanspruch vollständig versagt und nicht nur lediglich in der Höhe herabsetzt, zumal Familiengerichte mit einer vollständigen Unterhaltsversagung eher zurückhaltend umgehen.³⁸ Auffallend ist - was ebenfalls vermerkt wurde³⁹ -, dass die Gesamtabwägung und die Verhältnismäßigkeitsprüfung eher knapp ausfallen:⁴⁰ Im allgemeinen erfolgt in „Verwirkungsfällen“ eine umfassende Billigkeitsabwägung aller Gesichtspunkte des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Schwere des Vorfalls, seiner

33 Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 20. Februar 2024 - 9 WF 12/24, FuR 2024, 287 (Kleinwegener).

34 Vgl. OLG Stuttgart, Beschl. v. 7. Mai 2024 - 17 WF 45/24, FamRZ 2025, 134 = MDR 2024, 1479 = FamRB 2025, 25 (Schneider).

35 Vgl. OLG Brandenburg, Beschl. v. 12. Oktober 2015 - 15 WF 176/15, NJ 2016, 28 = FamRZ 2016, 1295, sowie auch OLG Bamberg, Beschl. v. 24. Oktober 2023 - 2 WF 159/23, FamRZ 2024, 292.

36 Vgl. weitergehend zur Entwicklung des Unterhaltsrechts die Berichte von Schürmann, FamRZ 2025, 1075ff.; Niepmann/Kerscher, NJW 2025, 622ff.; Kleffmann/Kleffmann, FuR 2025, 25ff.; Reinken, FF 2025, 287ff.

37 Vgl. OLG Stuttgart, Beschl. v. 30. Januar 2025 - 11 UF 117/24, NJW-RR 2025, 449 = NZFam 2025, 493 m. Anm. Obermann = FF 2025, 252 m. Anm. Schnitzler = FamRB 2025, 185 (Rist).

38 Vgl. Rist, FamRB 2025, 185 (186) in seiner Aufbereitung der Entscheidung.

39 Vgl. Obermann, NZFam 2025, 500 (501).

40 Vgl. dazu näher Frank in Eschenbruch/Schürmann/Menne, Unterhaltsprozess (7. Aufl. 2021), Kap. 1 Rn. 1612 f., 1732.

Dauer, Intensität und seinen Auswirkungen unter Berücksichtigung auch der Dauer der Ehe, den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten, des Ausmaßes des Verschuldens sowie weiterer Gesichtspunkte.⁴¹

2. Erstattung von Kosten für die Beauftragung eines Detektivs, um den Nachweis einer verfestigten Lebensgemeinschaft auf Seiten des Trennungsunterhalts begehrenden Ehegatten führen zu können

Über eine nicht ganz alltägliche Konstellation war von dem Kostenbeamten des Familiengerichts Oranienburg⁴² zu entscheiden: Der Antragsgegner hat u. a. die Festsetzung von Kosten für die Beauftragung eines Detektivs⁴³ in Höhe von annähernd 25.000 EUR beantragt. Voraussetzung für eine Erstattung sei, so das Familiengericht, dass die Ermittlungen aus Sicht des Auftraggebers zur Erhärtung eines konkreten Verdachts erforderlich seien, sie prozess- bzw. verfahrensbezogen und die Kosten nicht unverhältnismäßig seien. Im konkreten Fall sei das zu bejahen: Denn bereits bei Verfahrensbeginn habe der Antragsgegner geltend gemacht, die Antragstellerin habe die Ehe gebrochen und sei zu ihrem neuen Lebenspartner gezogen. Obwohl im Verfahrensverlauf mehr und mehr Hinweise auf ein Zusammenleben zu Tage kamen, hielt die Antragstellerin an ihrem Bestreiten fest. Erst daraufhin beauftragte der Antragsgegner die Detektei, deren gewonnenen Erkenntnisse schlussendlich dazu geführt haben, dass das Familiengericht in der Endentscheidung⁴⁴ davon ausging, dass der Trennungsunterhaltsanspruch der Antragstellerin verwirkt sei, da sie seit etwa zweieinhalb Jahren zusammen mit ihrem neuen Lebenspartner in einer verfestigten Lebenspartnerschaft lebe (§§ 1361 Abs. 3, 1579 Nr. 2 BGB).

IV. Versorgungsausgleich⁴⁵

1. Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei langer Trennungszeit

Eine außergewöhnlich lange Trennungszeit kann die Annahme einer groben Unbilligkeit im Sinne von § 27 VersAusglG rechtfertigen. Aber auch in diesem Fall hängt der völlige Wegfall oder eine Beschränkung des Versorgungsausgleichs von einer Gesamtwürdigung der wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Verhältnisse beider Ehegatten ab. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die eheliche Solidarität bereits vollständig aufgekündigt wurde und, soweit ein Ausschluss aufgrund einer langen Trennungszeit in Rede stehe, inwieweit beide Ehegatten während der Trennung in wirtschaftlicher Hinsicht noch miteinander verflochten waren:⁴⁶ Eine weiter fortbestehende wechselseitige Verflechtung der Ehegatten in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen kann einem Ausschluss des Versorgungsausgleichs entgegenstehen, selbst wenn eine jahrelange Trennungszeit gegeben ist. Dagegen wird ein Ausschluss in Fällen, in denen die Ehegatten sich in wirtschaftlicher Hinsicht bereits vollständig verselbstständigt haben, eher in Betracht kommen:

Im Fall des Oberlandesgerichts Karlsruhe⁴⁷ haben die Ehegatten von etwa 25½ Ehejahren 17 Jahre getrennt gelebt. Trotz dieser sehr langen Ehezeit wurde der Versorgungsausgleich weder beschränkt noch ausgeschlossen, weil die Ehegatten praktisch bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags noch wirtschaftlich miteinander verbunden gewesen

seien. So hätten sich die Ehegatten bis etwa acht Jahre vor Einreichung der Scheidung gemeinsam steuerlich veranlagten lassen; die Ehefrau habe von dem erhöhten Gehalt, das ihr von dem gemeinsamen Unternehmen der Ehegatten gewährt wurde, die Kreditverbindlichkeiten für die gemeinsam gehaltenen, privaten wie betrieblichen Immobilien zurückgeführt und sie habe während der Trennungszeit über viele Jahre hinweg kostenfrei im gemeinsamen Hausanwesen gewohnt. Auch der Umstand, dass die Ehegatten trotz der langen Trennungszeit noch gemeinsam eine Immobilie vermietet hätten, zeige, dass sie nach wie vor wirtschaftlich eng verbunden seien. Das schließe einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs aus.

In dem vom Oberlandesgericht Brandenburg entschiedenen Fall⁴⁸ waren die Ehegatten dagegen seit 1984 miteinander verheiratet, lebten aber bereits seit dem Jahr 1995 und damit seit 28 Jahren voneinander getrennt. Gegen die Entscheidung des Familiengerichts, dass den Versorgungsausgleich uneingeschränkt durchgeführt und die von den Ehegatten in der Zeit zwischen Dezember 1984 und Dezember 2023 erworbenen Anrechte regelgerecht geteilt hatte, legte die Ehefrau erfolgreich Beschwerde ein. Sie erreichte, dass der Versorgungsausgleich nur für den Zeitraum von Dezember 1984 - dem Ehebeginn - bis Dezember 1997 durchgeführt und im Übrigen, für die verbleibende Ehezeit bis Dezember 2023, ausgeschlossen wurde. Zur Begründung, weshalb der Versorgungsausgleich für die Zeit bis Dezember 1997 durchzuführen sei, verwies der Senat darauf, dass im Dezember 1997 das „Trennungsjahr“ (§ 1566 Abs. 1 BGB) abgelaufen gewesen sei. Dies sei der frühestmögliche Zeitpunkt, zu dem die Ehe hätte geschieden werden können. Während der restlichen Ehezeit bis Dezember 2023 sei der Versorgungsausgleich dagegen auszuschließen, weil die Ehegatten seit September 1995 getrennt lebten und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem nicht bestrittenen Vortrag der Ehefrau seither vollständig entflochten seien.

2. Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei Einwirken auf ein Anrecht

Nicht selten kündigt ein Ehegatte während des Scheidungsverfahrens einen privaten Rentenversicherungsvertrag und lässt sich das angesparte Anrecht als einmaligen Kapitalbe-

41 Vgl. etwa OLG München, Beschl. v. 22. August 2024 - 12 UF 265/23 e, NZFam 2025, 25 m. Anm. *Niepmann* zur Frage der Unterhaltsverwirkung bei Beleidigungen, Drohungen, Nachstellungen sowie Körperverletzungen und Verleumdungen über einen Zeitraum von etwa sieben Jahren hinweg; der Unterhaltsanspruch wurde um etwa 60-70% gemindert.

42 Vgl. AG Oranienburg, Kostenfestsetzungsbeschl. v. 3. Juni 2024 - 40 F 49/21, FamRZ 2024, 1931.

43 Vgl. zu Detektivkosten im Unterhaltsrecht ausführlich *Bruns*, NZFam 2015, 998 ff. und die dortige Rechtsprechungsübersicht.

44 Vgl. AG Oranienburg, Beschl. v. 21. Dezember 2023 - 40 F 49/21, bei juris (Rz. 47).

45 Vgl. weitergehend auch die Rechtsprechungsübersichten zum Versorgungsausgleich von *Bührer*, FamRZ 2025, 989ff.; *Wick*, FuR 2025, 187ff., 237ff.; *Fritzsche*, NZFam 2025, 420ff.; *Siede*, NJW 2024, 3192ff.

46 Vgl. *Götsche* in NK BGB: Familienrecht (4. Aufl. 2021), § 27 VersAusglG, Rn. 76 f.

47 Vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 20. September 2024 - 20 UF 153/20, FamRZ 2025, 429 (Rz. 45ff.) = FamRB 2025, 55 (*Siede*) = NZFam 2025, 296 (*Breuers*).

48 Vgl. OLG Brandenburg, Beschl. v. 25. März 2025 - 13 UF 101/24, BeckRS 2025, 6605 (Volltext) = NZFam 2025, 663 (*Bergmann*) = NJW Spezial 2025, 390 (*Haußleiter*).

trag auszahlen. Nach erfolgter Auszahlung kann das in den Versorgungsausgleich fallende Anrecht (§ 2 Abs. 2 VersAusglG) deshalb nicht mehr ausgeglichen werden. Wenn dafür wie häufig keine anderweitige Kompensation, etwa im Güterrecht oder im Unterhaltsrecht, erfolgen kann und sich das Verhalten nach einer umfassenden Interessenabwägung als illoyal erweist, kann im Versorgungsausgleich, wie das Oberlandesgericht Brandenburg⁴⁹ entschieden hat, ein Anrecht des anderen Ehegatten in Höhe des korrespondierenden Kapitalwertes des Anrechts, auf das der Ehegatte in illoyaler Weise eingewirkt und sich hat auszahlen lassen nach § 27 VersAusglG vom Versorgungsausgleich ausgenommen werden.

3. Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei einem schuldhaften ehelichen Fehlverhalten

Persönliches Fehlverhalten des ausgleichsberechtigten Ehegatten kann in besonderen Ausnahmefällen ebenfalls zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs führen. Das Kammergericht⁵⁰ hat hierzu entschieden, dass ein vollständiger Ausschluss des Versorgungsausgleichs aus Anlass eines einzelnen, außergewöhnlich schwerwiegenden, rein vermögensbezogenen Vorfalls in Betracht kommen kann, wenn es sich bei dem betreffenden ehelichen Fehlverhalten um eine schuldhaft begangene Handlung von erheblichem Gewicht handelt. In Betracht kommen könne das, wenn sich das betreffende Handeln und dessen Begleitumstände als außergewöhnlich rücksichtslos und extrem ehefeindlich darstellen und damit gegen sämtliche Gebote der ehelichen Vermögensfürsorge sowie der Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Interessen des anderen Ehegatten verstoßen wird:.

Während sich der Ehemann nach einem erlittenen Schlaganfall in einer Rehaklinik aufhielt, hatte die Ehefrau heimlich die gemeinsamen Konten der Ehegatten aufgelöst, obwohl - wie sie wusste - im Innenverhältnis allein der Ehemann darüber verfügen durfte, da es sich bei dem Guthaben ausschließlich um sein Geld handelte, das ursprünglich auf Einzelkonten angelegt war, die nur auf Drängen der Ehefrau in Gemeinschaftskonten umgewandelt wurden. Das Guthaben in Höhe von 143.900 € transferierte sie auf ihr eigenes Konto in Spanien. Von dem Geld erwarb sie eine Immobilie in Mallorca, wo sie bereits seit vielen Jahren vom Ehemann getrennt lebte. Von der „Kontenplünderung“ erfuhr der Ehemann erst, als er nach der Entlassung aus der Rehaklinik am Geldautomaten Geld vom Konto abheben wollte und auf dem Konto kein Guthaben mehr vorhanden war. Erst auf Nachfrage bei der Bank erfuhr er, wohin das Kapital verschwunden war. Auf die wiederholten Rückzahlungsfordernungen reagierte die Ehefrau nicht. Auf den Einwand der Ehefrau, es läge eine „doppelte Sanktionierung“ vor, weil sie Gefahr laufe, im Verfahren auf Erstattung des von ihr erlangten Betrags⁵¹ diesen an den Ehemann auskehren zu müssen, legte das Kammergericht dar, dass das Ausgleichssystem für Altersversorgungen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz unabhängig von dem Ausgleich aus Gesamtgläubigerschaft und neben diesem bestehe. Eine wechselseitige Verrechnung finde nicht statt, weil es sich bei der Ausgleichsforderung nach § 430 BGB nicht um ein auszugleichendes Anrecht im Sinne von § 2 VersAusglG handele und weil die negative Härteregelung des § 27 VersAusglG sich nicht auf den Gesamtgläubigerausgleich auswirke.

4. Nur schwerwiegendes Verhalten kann einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs rechtfertigen

Allerdings rechtfertigt nicht jegliches Fehlverhalten bereits einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs. Das kommt vielmehr nur in Betracht, wenn die Umstände des Einzelfalls es ausnahmsweise rechtfertigen, von dem Grundgedanken der gleichmäßigen Teilhabe der Ehegatten an allen während der Ehezeit geschaffenen Vermögenswerten abzuweichen. Das Oberlandesgericht Brandenburg⁵² hat dazu ausgeführt, dass das Fehlverhalten des ausgleichsberechtigten Ehegatten dafür ein besonderes Gewicht aufweisen muss. Dies ist etwa der Fall, wenn der Ausgleichsberechtigte schuldhaft eine schwere Straftat gegen den Verpflichteten oder dessen nahen Angehörigen begangen hat. Die Durchführung des Versorgungsausgleichs muss aufgrund der Verfehlung unerträglich erscheinen. Zusätzlich müssen die Folgen, die sich aus dem Ausschluss des Versorgungsausgleichs für den Ausgleichsberechtigten ergeben, in einem angemessenen Verhältnis zu der Belastung des Ausgleichspflichtigen stehen, die dieser durch die vorgetragenen Verfehlungen erlitten hat. Angriffe wie das Übergießen mittels eines Bierglases, ein einmaliges Aussperren aus dem Haus oder das Unterlassen einer angemessenen Beheizung der Wohnräume reichten hierfür nicht aus. Auch die Nichtleistung von Beiträgen zum Familienunterhalt (§§ 1360, 1360 a BGB) sei nicht in jedem Fall geeignet, den Ausschluss des Versorgungsausgleichs zu rechtfertigen. Erforderlich sei dafür vielmehr eine über die bloße Nichtzahlung von Unterhalt hinausgehende nachhaltige Beeinträchtigung des Unterhaltsberechtigten, der dadurch in Not oder in eine wirtschaftlich schwierige Lage geraten sein müsste und deshalb zur Inanspruchnahme von öffentlichen Hilfen gezwungen war.⁵³

V. Kindesunterhalt

1. Düsseldorfer Tabelle 2025⁵⁴

Die neue Düsseldorfer Tabelle 2025 wurde bereits am 29. November 2024 vom Oberlandesgericht Düsseldorf bekannt gegeben.⁵⁵ Beim Zahlenwerk der Tabelle gibt es lediglich geringfügige Änderungen: Der Kindesunterhalt steigt moderat zwischen + 2 EUR und + 4 EUR/Monat. Nach dem es in den Vorjahren bei den Selbstbehaltssätzen teilweise zu

49 Vgl. OLG Brandenburg, Beschl. v. 10. Juni 2024 - 9 UF 185/23, FamRZ 2024, 1779 = NZFam 2024, 998 (*Ferschli*); in dem Fall handelte es sich um einen Betrag von ca. 9.500,00 EUR. S. ergänzend Wick, FuR 2025, 237 (238 f.).

50 Vgl. KG Berlin, Beschl. v. 11. März 2024 - 16 UF 112/23, NJ 2024, 498 = NJW-RR 2024, 1196 = NotBZ 2024, 389 = FF 2024, 460 m. Anm. Schnitzler = NZFam 2024, 1040 (*Bergmann*) = MittBayNot 2025, 44 (Ls.).

51 Vgl. KG Berlin, Beschl. v. 9. April 2024 - 16 UF 111/23, NJ 2025, 29 = FamRZ 2025, 585 = NZFam 2025, 357 (*Kohlenberg*).

52 Vgl. OLG Brandenburg, Beschl. v. 18. Januar 2024 - 13UF 9/23, NZFam 2024, 510 (*Siede*).

53 Vgl. zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs aufgrund einer Unterhaltsverpflichtung beispielsweise KG Berlin, Beschl. v. 20. September 2018 - 13 UF 108/18, FamRZ 2019, 790 (Rz. 9) sowie Grüneberg/*Siede* (Fn. 10), § 27 VersAusglG, Rn. 35.

54 Zu den unverändert bestehenden, grundsätzlichen Problemen der Düsseldorfer Tabelle vgl. Menne, NJ 2024, 381 (384 f.).

55 Vgl. dazu die Erläuterungsaufsätze von Rake, FamRZ 2025, 149ff.; Viefhues, FuR 2025, 58ff.; Menne, FF 2025, 27ff.; ders., BerlAnwBl. 2025, 78 (83 ff.).

sprunghaften Änderungen kam, blieben die Sätze im Jahr 2025 unverändert. Grund dafür ist, dass für das Jahr 2025 das Bürgergeld nicht erhöht wurde. Eine Ausnahme gilt nur für den „Studierendenbedarf“: Nachdem die BAföG-Sätze zum Wintersemester 2024/2025 turnusgemäß angepasst wurden, wurde der Studierendenbedarf für außerhalb des Elternhaushalts lebende Kinder von bislang 930 EUR/Monat auf jetzt 990 EUR monatlich deutlich angehoben. Quasi in „letzter Minute“, in der letzten Sitzungswoche des Jahres 2024, hat der Deutsche Bundestag eine Erhöhung des Kindergeldes von bislang 250 EUR je Kind auf 255 EUR/Kind beschlossen, was dazu geführt hat, dass das Oberlandesgericht Düsseldorf am 30. Dezember 2024 rasch eine geänderte Zahlbetragstabelle und angepasste Beispielsberechnungen veröffentlichte.⁵⁶ Da der neue Kindergeldsatz auf einen ungeraden Betrag ausgeht, führt das aufgrund der Regelung nach § 1612 b Abs. 1 Nr. 1 BGB zu den in der Praxis ungeliebten, auf 0,50 EUR ausgehenden, „krummen“ Unterhaltszahlbeträgen. Denn die in allen unterhaltsrechtlichen Leitlinien enthaltene - dem Rechtsgedanken des § 1612 a Abs. 2 Satz 2 BGB⁵⁷ entlehnte - Rundungsregel (LL Nr. 25) gilt nur für das Ergebnis der Unterhaltsberechnung und eigentlich nicht auch für den vor Festsetzung des Unterhaltszahlbetrages vorzunehmenden Kindergeldabzug. Allerdings wird das von der Unterhaltspraxis nicht immer „so genau genommen“.⁵⁸

Die sicherlich markanteste Änderung bei der Düsseldorfer Tabelle ist die redaktionelle Überarbeitung und behutsame, ohne größere inhaltliche Änderungen vorgenommene Neufassung des Anmerkungsteils, insbesondere des Abschnitts zum Kindesunterhalt (Anmerkung A),⁵⁹ Anlass für diese „Generalüberholung“ bot die Schaffung von vereinheitlichten Leitlinien durch die drei nordrhein-westfälischen Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln. Die seit langem bestehenden Überschneidungen bzw. Doppelungen bei den Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle und den Empfehlungen in den jeweiligen unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte sollten beseitigt werden. Die Regelungsbereiche der Düsseldorfer Tabelle und der obergerichtlichen Leitlinien werden dadurch besser voneinander abgegrenzt. Die Tabelle und deren Anmerkungen beschäftigen sich nunmehr schwerpunktmäßig mit der Festlegung der Bedarfssätze und der Selbstbehalte, wohingegen die Formulierung von unterhaltsrechtlichen Grundsätzen wie beispielsweise die Fixierung des unterhaltsrelevanten Einkommens, die Klärung von Fragen zum Bedarf sowie allgemein zur Unterhaltsbemessung den Leitlinien vorbehalten bleiben.⁶⁰

Nachdem die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der einzelnen Oberlandesgerichte bereits seit 2003 auf einer einheitlichen Gliederungsstruktur bestehen, sich von ihrem Inhalt her weitgehend entsprechen und immer wieder Forderungen, etwa vom Deutschen Familiengerichtstag⁶¹ oder von der Literatur⁶² erhoben wurden, die Leitlinien stärker zu vereinheitlichen, haben sich die drei nordrhein-westfälischen Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln entschieden, ab 2025 in allen drei Oberlandesgerichtsbezirken einheitliche Leitlinien zu verwenden, nämlich die neu geschaffenen Leitlinien NRW. Ähnliche Bestrebungen, die jeweiligen Leitlinien zu harmonisieren, bestehen auch bei den drei niedersächsischen Oberlandesgerichten Braunschweig, Celle sowie Oldenburg, allerdings ohne, dass bereits ein Zeitpunkt abseh-

bar ist, wann es dazu kommen wird. Auch bei den ostdeutschen Obergerichten bestehen Überlegungen, die Leitlinien stärker aufeinander abzustimmen bzw. ganz oder teilweise zu vereinheitlichen. Auch hier stehen die Gespräche noch am Anfang.⁶³

2. Herabsetzung des notwendigen Selbstbehalts des Unterhaltsschuldners wegen Haushaltsersparnissen und Synergieeffekten durch das Zusammenleben mit einem neuen Lebenspartner

Über eine praktisch sehr wichtige, in Mangelfällen bedeutsam werdende Frage entschied kürzlich der Bundesgerichtshof.⁶⁴

Der Pflichtige schuldet Kindesunterhalt und kann den von der Unterhaltsvorschusskasse im Regresswege (§ 7 Abs. 1 UVG) geforderten Mindestunterhalt selbst nicht aufbringen. Denn im erlernten Beruf als Koch ist er seit langem nicht mehr tätig gewesen. Er ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 50%. Zuletzt hat er nur ungelernte Tätigkeiten ausgeübt und selbst die Bundesagentur für Arbeit hat Zweifel geäußert, ob er den üblichen Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch gerecht werden könne. Trotz gesteigerter Unterhaltungspflicht gegenüber dem minderjährigen Kind und unter Berücksichtigung des Selbstbehalts reichten seine eigenen Einkünfte deshalb nicht aus, um den vollen Mindestunterhalt sicherstellen zu können. Aber er lebte in häuslicher Gemeinschaft mit seiner Lebenspartnerin, die als teilzeitbeschäftigte Altenpflegerin etwa 1.195 EUR netto/Monat verdiente.

Allgemeiner Auffassung zufolge⁶⁵ kann der Selbstbehalt eines Unterhaltsschuldners aufgrund des gemeinsamen Wirtschaftens und den damit einhergehenden Ersparnissen und Synergieeffekten angepasst werden. In den unterhaltsrechtlichen Leitlinien (Nr. 21.5) wird die Haushaltsersparnis des Unterhaltsschuldners in diesem Fall auf 10% mit der Folge geschätzt,⁶⁶ dass sein Selbstbehalt entsprechend angepasst werden kann. Bei einem Selbstbehalt von derzeit 1.450 EUR/Monat wären das 145 EUR monatlich, die auf diese Weise für Unterhaltszwecke „frei“ werden. Eine Kürzung des Selbstbehalts des Schuldners kommt allerdings nur in Betracht, wenn der Lebenspartner selbst ausreichend leistungsfähig ist, um sich an den Kosten des gemeinsamen

56 Vgl. *Rake*, FamRZ 2025, 149 (150).

57 § 1612 a Abs. 2 Satz 2 BGB lautet: „Der sich bei der Berechnung des Unterhalts ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.“

58 Vgl. *Menne*, FF 2025, 27 (29).

59 Vgl. *Rake*, FamRZ 2025, 149 (152); *Menne*, FF 2025, 27 (31 ff.).

60 Vgl. *Rake*, FamRZ 2025, 149 (152). S. ausführlich zu Funktion und Grenzen der Leitlinien *Menne*, NJW 2021, 497 ff.

61 Vgl. *Rake*, FamRZ 2025, 149 (152).

62 Vgl. insbesondere *Höbbel*, Festschrift Dose (2002), 271 ff.; *Höbbel*, FamRZ 2017, 854 ff.

63 Vgl. näher *Menne*, FF 2025, 27 (33 f.); ders., *BerAnwBl.* 2025, 78 (82 f.).

64 Vgl. BGH, Beschl. v. 26. März 2025 - XII ZB 388/24, FamRZ 2025, 1105 = NJW 2025, 2314 m. Anm. *Menne* = MDR 2025, 999 = FuR 2025, 397 (*Soyka*). S. bereits BGH, Urt. v. 9. Januar 2008 - XII ZR 170/05, FamRZ 2025, 594 = FF 2008, 154 m. lesenswerter Anm. *Schwamb*.

65 Vgl. BGH, Urt. v. 17. März 2010 - XII ZR 204/08, NJW 2010, 1665 (Rz. 28 f.) sowie *Maaß* in *Eschenbruch/Schürmann/Menne* (Fn. 40), Kap. 2 Rn. 334.

66 Die Schätzung folgt im Wesentlichen den sozialrechtlichen Vorgaben nach §§ 20 Abs. 4 SGB II, 28 SGB XII.

Haushalts mit dem Unterhaltsschuldner beteiligen zu können.⁶⁷ Dazu, wann eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Partners angenommen werden kann, treffen die Leitlinien zumeist keine Aussage,⁶⁸ sondern überlassen dies dem Ermessen des erkennenden Gerichts.

Der Bundesgerichtshof hat in der vorliegenden Entscheidung präzisiert, dass der Lebenspartner mindestens über Einkünfte in Höhe des notwendigen Selbstbehalts eines nicht erwerbstätigen Unterhaltsschuldners verfügen müsse – das ist derzeit ein Betrag von lediglich einmal 1.200 EUR/Monat.⁶⁹ Der Selbstbehalt des Unterhaltsschuldners kann danach aufgrund einer Haushaltsersparnis um 10% gekürzt werden, wenn der Lebenspartner nach Berücksichtigung etwaiger berufsbedingter Aufwendungen mehr als (1.200 EUR ./. 120 EUR =) 1.080 EUR netto/Monat verdient. In dem entschiedenen Fall war das gewährleistet, so dass der Selbstbehalt des Schuldners um 10% bzw. 145 EUR reduziert werden konnte.

Das Problem an dieser Argumentation sind die Wohnkosten, die im Selbstbehaltsatz von 1.200 EUR/Monat pauschal mit 520 EUR warm enthalten sind.⁷⁰ Die Wohnkosten sind die bedeutsamste Einzelposition im Selbstbehalt. Sie fallen für jeden Haushalt unterschiedlich aus und lassen sich deshalb nur mit größter Mühe pauschalisieren, zumal sie regional extrem stark variieren und in den großstädtischen Agglomerationen zuletzt regelrecht explodiert sind.⁷¹ Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs stehen dem Unterhaltsschuldner und seiner Lebenspartnerin für Wohnkosten insgesamt ein Betrag von (2 x 520 EUR =) 1.040 €/Monat zur Verfügung. In manchen Fällen mag das ausreichend sein, aber in vielen deutschen Metropolregionen wird sich für 1.040 EUR/Monat warm kaum eine Wohnung finden lassen.⁷² Der Praxis ist deshalb zu empfehlen, sorgfältig zu der Frage einer Erhöhung des Wohnkostenansatzes innerhalb des Selbstbehaltsatzes vorzutragen und dazu, dass die tatsächlichen Wohnkosten des Unterhaltsschuldners nicht unangemessen sind.⁷³

4. Keine Herabsetzung des notwendigen Selbstbehalts des Unterhaltsschuldners wegen Haushaltsersparnissen und Synergieeffekten bei einem bloßen Zusammenleben in einer Wohn- oder Haushaltsgemeinschaft

Das, was der Bundesgerichtshof für einen Unterhaltsschuldner entschieden hat,⁷⁴ der mit einem neuen Lebenspartner zusammen wohnt, gilt jedoch nicht, wenn der Unterhaltsschuldner in einer Wohngemeinschaft oder in einer sonstigen Haushaltsgemeinschaft lebt. Der notwendige Selbstbehalt ist in einer solchen Konstellation nicht herabzusetzen.⁷⁵ Im konkreten Fall ging es um eine Kindesunterhaltspflichtige, aus der Ukraine stammende Mutter, die ihre wegen des Krieges in der Ukraine nach Deutschland geflüchtete eigene Mutter in ihrer Wohnung aufgenommen hatte. Der Bundesgerichtshof legt dar, dass eine Kürzung des Selbstbehalts der unterhaltspflichtigen Mutter nicht gerechtfertigt sei. Denn auch das Sozialrecht betrachte die Mitglieder einer Wohn- oder Haushaltsgemeinschaft nicht als eine Bedarfsgemeinschaft.⁷⁶ Der forensische Praktiker wird in derartigen Fallkonstellationen zu berücksichtigen haben, dass die Abgrenzung zwischen einer echten Lebensgemeinschaft und einer bloßen Wohn- und Haushaltsgemeinschaft im Einzelfall nicht immer eindeutig ist.

5. Keine Höchstdauer eines Studiums, bei deren Überschreiten der Ausbildungsunterhalt zwingend entfallen würde

Der Ausbildungsunterhalt (§ 1610 Abs. 2 BGB) ist trotz vielfältiger rechtspolitischer Forderungen⁷⁷ zeitlich nicht begrenzt.⁷⁸ Der Unterhaltsanspruch beginnt mit der Aufnahme der Berufsausbildung und endet erst mit dem (erfolgreichen) Ausbildungsabschluss und einer sich daran anschließenden, kurzen Übergangsfrist für die Suche nach einem Arbeitsplatz.⁷⁹ Allerdings kann der Unterhaltsanspruch im Einzelfall dauerhaft entfallen, sobald der Unterhaltsberechtigte seine Ausbildung nicht mit der gehörigen Anstrengung, zügig und zielstrebig verfolgt. Dazu zählt auch der Fall, dass das gewählte Studium nicht innerhalb der durchschnittlichen Ausbildungs- bzw. Studiendauer, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, abgeschlossen wird.⁸⁰

Über einen entsprechenden Fall hatte das Oberlandesgericht Bremen⁸¹ zu entscheiden: Der volljährige Sohn studierte Jura.⁸² Im Laufe des Studiums hat er einen einjährigen Auslandsaufenthalt an einer englischen Universität im Rahmen des Erasmus-Programms absolviert. In dem von ihm unter-

67 Vgl. *Botur* in *Büte/Poppen/Menne*, Unterhaltsrecht (3. Aufl. 2015) § 1603 BGB, Rn. 70.

68 Vgl. aber Nr. 21.5 der Leitlinien des OLG Koblenz und Nr. 21.5 der Leitlinien des OLG Jena: Dort heißt es, dass das Einkommen des Lebenspartners mindestens einen Betrag in Höhe des notwendigen Selbstbehalts, gekürzt um 10%, erreichen muss.

69 Vgl. Anm. A VII zur Düsseldorfer Tabelle 2025.

70 Vgl. Anm. A VII zur Düsseldorfer Tabelle 2025.

71 Vgl. *Schürmann*, FamRB 2020, 33 (35). In den Großstädten lag die monatliche Durchschnittsmiete bei Wiedervermietung bereits im Jahr 2022 bei 12,23 EUR/m² nettokalt. In Stadtkreisen lag das mittlere Niveau der Wiedervermietungs-mieten ungefähr 3 EUR/m² niedriger. Dagegen wurden in ländlichen Kreisen Wohnungen verbreitet günstig im Mittel zu Preisen für unter 7,60 EUR/m² nettokalt angeboten; vgl. den Wohngeld- und Mietenbericht der Bundesregierung 2021/2022 vom 28. Juni 2023, BT-Ds. 20/7165, S. 29 ff.

72 Dem Wohngeld- und Mietenbericht der Bundesregierung 2021/2022 vom 28. Juni 2023, BT-Ds. 20/7165, S. 30, zufolge soll die Wiedervermietungs-miete im Jahr 2022 in München, der für Mieter teuersten deutschen Großstadt, durchschnittlich 19,17 EUR/m² netto kalt betragen haben. Es folgen Stuttgart (14,34 EUR/m²), Frankfurt/M. (14,15 EUR/m²), Freiburg im Breisgau (13,75 EUR/m²), Heidelberg (13,33 EUR/m²) und Hamburg (12,97 EUR/m²). Die günstigsten kreisfreien Städte waren Chemnitz (5,49 EUR/m²) und Gera (5,60 EUR/m²).

73 Vgl. *Niepmann*, FamRZ 2015, 17 (18); *Menne* NZFam 2016, 97 (101).

74 Vgl. BGH, Beschl. v. 26. März 2025 - XII ZB 388/24, FamRZ 2025, 1105.

75 Vgl. BGH, Beschl. v. 20. November 2024 - XII ZB 78/24 (Rz. 19 ff.), FamRZ 2025, 442 = NZFam 2025, 334 = JAmt 2025, 144 = FF 2025, 158 m. Anm. *Rake* = FamRB 2025, 144 (*Liceni-Kierstein*).

76 Vgl. auch *Botur* in *Büte/Poppen/Menne* (Fn. 67), § 1603 BGB, Rn. 68.

77 Vgl. beispielsweise die Forderung von *Götz/Brudermüller*, FPR 2008, 352ff. nach einer gesetzlichen Befristung des Ausbildungsunterhalts.

78 Vgl. nur *Grüneberg/von Pückler* (Fn. 10), § 1610 BGB, Rn. 16.

79 Vgl. *Schwonberg* in *Eschenbruch/Schürmann/Menne* (Fn. 40), Kap. 2, Rn. 583.

80 Vgl. *Schwonberg* in *Eschenbruch/Schürmann/Menne* (Fn. 40), Kap. 2, Rn. 577, 573, 580 f.

81 Vgl. OLG Bremen, Beschl. v. 28. November 2024 - 5 UF 23/24, FamRZ 2025, 860 = NJW 2025, 374 = FamRB 2025, 54 (*Götsche*) = FuR 2025, 304 (*Viefhues*).

82 Das durchschnittliche Jurastudium soll im Bundesdurchschnitt - bei erheblichen Abweichungen zwischen den einzelnen Bundesländern - im Jahr 2021 etwa elf Semester gedauert haben; vgl. <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/dauer-des-jura-studiums-2021-2023-neue-statistik> (zuletzt abgerufen am 11. August 2025).

nommenen „Freiversuch“ des Ersten Staatsexamens erzielte er 7,10 Punkte. In den nachfolgenden Semestern nahm er eine Tätigkeit als Korrekturassistent und einen Lehrauftrag von zwei Semesterwochenstunden an und unternahm im 16. Semester einen Verbesserungsversuch. Hierbei erzielte er 10,22 Punkte im Ersten Staatsexamen. Der Vater, ein wirtschaftlich gut situierter Universitätsprofessor, stellte die Unterhaltszahlungen mit dem zwölften Semester ein, wogegen der Sohn klagte.

Das Oberlandesgericht Bremen gab dem Antrag des Sohnes statt. Die Richter stellten klar, dass es keine verbindliche Höchstdauer eines Studiums gibt, bei deren Überschreitung der Ausbildungsunterhalt zwingend entfele. Welche Zeit im konkreten Fall für das Studium als angemessen und üblich anzusehen ist, sei vielmehr unter Berücksichtigung aller individuellen Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Die Regelstudienzeit, die Förderungshöchstdauer nach § 15 a BAföG oder die durchschnittliche Studiendauer⁸³ könnten dabei zwar als ungefähre Anhaltspunkte für eine übliche Studiendauer, jedoch nicht zur Begründung einer starren zeitlichen Höchstgrenze für den Unterhaltsanspruch herangezogen werden. Das den Ausbildungsunterhaltsanspruch prägende Gegenseitigkeitsprinzip schließe nämlich nicht aus, dass im Einzelfall 16 Semester noch als angemessene Dauer für ein Jurastudium angesehen werden könnten, wenn zwei Auslandssemester absolviert worden seien, das Studium ohne erkennbare „Bummelei“ betrieben und im Alter von 25 Jahren abgeschlossen worden sei und der unterhaltspflichtige Elternteil in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe.

Im Allgemeinen sind die Gerichte bei der zeitlichen Dauer des Ausbildungsunterhalts eher großzügig; dies insbesondere dann, wenn das Studienende bereits absehbar ist. „Gefahren“ drohen dem Ausbildungsunterhaltsanspruch dagegen dann, wenn die Regelstudienzeit ohne erkennbaren Grund deutlich überschritten wird oder sonstige, größere Lücken im Studienverlauf bestehen, die nicht nachvollziehbar mit triftigen Gründen erläutert werden können. Denn Studienverzögerungen, die auf ein leichtes, nur vorübergehendes Versagen des Studenten zurückzuführen sind, hat der Unterhaltspflichtige hinzunehmen.⁸⁴

6. Anwaltsbeordnung im vereinfachten Unterhaltsverfahren

Das Oberlandesgericht Brandenburg⁸⁵ hat entschieden, dass dem Antrag auf Beordnung des Verfahrensbevollmächtigten

im Rahmen der gewährten Verfahrenskostenhilfe im vereinfachten Unterhaltsverfahren regelmäßig zu entsprechen sei. Eine Beordnung sei erforderlich, sobald Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der zur Entscheidung anstehenden Sache Anlass zu der Annahme gäben, der auf Verfahrenskostenhilfe angewiesene Beteiligte werde ohne anwaltliche Hilfe nicht in der Lage sein, seine Verfahrensrechte sachgemäß und wirksam wahrzunehmen, um so eine ihm günstige Entscheidung zu erreichen. Bemerkenswert sind die weiteren Ausführungen des Oberlandesgerichts zum vereinfachten Verfahren, zu dem der Senat darauf verweist, dass die Bestimmungen der §§ 252, 256 FamFG einen juristisch nicht vorgebildeten Antragsgegner „mit Komplizierungen belasten, die an der Bezeichnung als ‘vereinfachtes Verfahren’ zweifeln lassen“: Im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger spreche deshalb eine generelle Vermutung für die Hilfsbedürftigkeit des Antragsgegners. Denn dieser müsse besonders sorgfältig bedenken, welche Einwendungen er gegen den geltend gemachten Unterhaltsanspruch mit welchen weiteren Erklärungen und Belegen verbinden müsse, damit die Einwendungen überhaupt geprüft würden. Unterliefen ihm dabei Versäumnisse, so sei für viele Fallkonstellationen eine Nachbesserung im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen. Es bedürfe deshalb der Beordnung eines Rechtsanwalts, weil das Unterhaltsrecht ein schwieriges Gebiet sei und einem Antragsgegner nicht angesonnen werden könne, sich mit der Bitte um Rat an das Jugendamt – das regelmäßig der Antragsgegner sein wird – zu wenden.

(Wird fortgesetzt)

⁸³ Vgl. Fn. 81.

⁸⁴ Vgl. etwa BGH, Urt. v. 17. Mai 2006 - XII ZR 54/04, FamRZ 2006, 1100 (Rz. 32); Urt. v. 11. Februar 1987 - IVb ZR 23/86, FamRZ 1987, 470 (Rz. 15) sowie die Beispiele bei Schwonberg in Eschenbruch/Schürmann/Menne (Fn. 40), Kap. 2, Rn. 578 f.

⁸⁵ Vgl. OLG Brandenburg, Beschl. v. 10. Mai 2024 - 9 WF 94/24, FamRZ 2025, 189 = NZFam 2024, 760 (Köhler) = FamRB 2024, 320 (Bömelburg) = FuR 2024, 497 (Viefhues).

Fortbestehendes liegenschaftsrechtliches Sonderrecht in den neuen Bundesländern

Professor Walter Böhrringer, Heidenheim/Brenz*

Das Liegenschaftsrecht der ehemaligen DDR unterschied sich deutlich von der Sachenrechtsordnung des BGB. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990 nahm der Gesetzgeber durch viele Einzelvorschriften eine Rechtsangleichung vor. Viele der erlassenen Vorschriften sind nicht mehr relevant, doch einige Regelungen haben – unverfristet – auch heute noch Bedeutung, insbesondere das

Gebäudeeigentum und intertemporale familien- und erbrechtliche Besonderheiten.

* Der Autor ist Notar a. D. und Honorarprofessor der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, Dozent der Notarkammer Baden-Württemberg sowie Patennotar im Gutachtendienst des Deutschen Notarinstituts.